

Landratsamt
Amt für Vermessung, Geoinformation und Flurneuordnung
- Abteilung Flurneuordnung -

Waldhofer Str. 100 69123 Heidelberg Telefon Vermittlung (06221) 1375-0 •Telefax (06221) 1375-111

Az. 1971-B 10.4

Öffentliche Bekanntmachung
Flurbereinigung Forst (DB), Landkreis Karlsruhe

Mitteilung zur Enteignungsentschädigung
vom 25. 05. 2007

In der Flurbereinigung Forst (DB) stehen die Landabfindungen aller Teilnehmer unanfechtbar fest. Die im Flurbereinigungsplan und in vorläufigen Anordnungen (§§ 88 Nr. 3, 36 FlurbG) ausgewiesenen Geldentschädigungen wurden nach den für die Unternehmen geltenden Entschädigungsvorschriften ermittelt, festgesetzt und bereits ausbezahlt.

Gemäß § 88 Nr. 7 FlurbG steht jedem Beteiligten, der für die Unternehmen DB und B 35 nach § 88 Nr. 4 FlurbG Flächen aufgebracht hat oder durch die Unternehmen Nachteile erlitten hat (§ 88 Nr. 5 FlurbG), wegen der Höhe der Geldentschädigung der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen. Dies gilt auch, wenn die Festsetzung einer solchen Geldentschädigung unterblieben ist oder ausdrücklich abgelehnt wurde.

Die Festsetzung über die Höhe dieser Geldentschädigung kann nur durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Der Antrag muss schriftlich und innerhalb von 6 Wochen beim Landratsamt Karlsruhe, Amt für Vermessung, Geoinformation und Flurneuordnung, - Abteilung Flurneuordnung -, Waldhofer Straße 100, 69123 Heidelberg eingereicht werden.

Die Frist beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Mitteilung. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Karlsruhe, Kammer für Baulandsachen. Der Antrag muss diese Mitteilung und den Verwaltungsakt bezeichnen, in dem die Geldentschädigung festgesetzt oder eine Festsetzung unterblieben ist oder abgelehnt wurde. Er ist gegen die Bundesrepublik Deutschland oder die Deutsche Bahn AG zu richten. Im Verfahren vor dem Landgericht Karlsruhe, Kammer für Baulandsachen, besteht Anwaltszwang.

gez. Manfred Wiener, VD